

**An den
Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages,
den Vorsitzenden des Rechtsausschusses,
Herrn Horst Eylmann, MdB CDU**

- zu Protokoll der öffentlichen Anhörung
des Rechtsausschusses
zur Menschenrechtskonvention zur Biomedizin
am 25. März 1998**
- zur Verteilung an die Mitglieder des Rechtsausschusses**
- zur Weiterleitung an die parlamentarischen Berichterstatter der Fraktionen**
- zu den Drucksachen des Rechtsausschusses**

20. 3. 98

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 25. 3. 1998

Sehr geehrter Herr Eylmann, sehr geehrte Damen und Herren,

heute erhielt ich Ihr Antwortschreiben vom 18. 3. 98 auf meine Anfragen vom 24. 2. und 4. 3. 98 wg. Teilnahme der 'Bürger gegen Bioethik' an o.a. Anhörung. Da eine Berücksichtigung sachverständiger BürgerInnen nicht vorgesehen ist, erhalten Sie anbei unsere schriftliche Stellungnahme mit der höflichen Bitte, sie dem o.a. Verteiler zuzustellen.

Über 100 namhafte und mitgliederstarke Behinderten-, Patienten- und Selbsthilfegruppen mit hunderttausenden von Betroffenen und Angehörigen, über 10.000 Bürgerinnen und Bürger und viele Initiativen haben den Appell der 'Bürger gegen Bioethik' unterzeichnet. Der millionenfache Protest seit 1994 gegen die umstrittene 'Menschenrechtskonvention zur Biomedizin' des Europarates zeigt eindrucksvoll, daß hier nicht die Rede sein kann von einer „kleinen Anzahl kompromißloser Konventionsgegner“, wie Bundesjustizminister Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig die Protestbewegung bezeichnet.

Dem Appell der Kritik-Koordination „Bürger gegen Bioethik“ mit der Forderung „Stopp für Ratifizierung der Bioethik-Konvention“ trat auch der Deutsche Frauenrat bei, die Bundesvereinigung von Frauenverbänden und Frauengruppen gemischter Verbände in Deutschland e.V. in Bonn mit 52 Mitgliedsorganisationen und rund 11 Millionen Frauen aus allen gesellschaftlichen Bereichen - das ist ein Drittel der weiblichen Wahlbevölkerung. Weiterhin schlossen sich dem Protest letzthin an die Lagergemeinschaft Auschwitz, Freundeskreis der Auschwitzter e.V., sowie die Internationale Frauenbegegnungsstätte Ravensbrück, Förderverein e.V.

Mit freundlichem Gruß

Anlage: Stellungnahme

BÜRGER GEGEN BIOETHIK

KRITIK-KOORDINATION ZUR GEPLANTEN BIOETHIK-KONVENTION

Ursel Fuchs Kaiser-Wilhelm-Ring 40 545 Düsseldorf Tel./Fax 0211 - 55 10 37

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses zur Menschenrechtskonvention zur Biomedizin am 25. 3. 1998

Was der Bundesjustizminister schreibt ...und was er verschweigt.

„Informationen zu Entstehungsgeschichte, Zielsetzung und Inhalt“ nennt das Bundesjustizministerium eine Broschüre zur Aufklärung der Bevölkerung über das Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin. Im Folgenden werden Ausführungen daraus Fakten gegenüber gestellt, die auf aktuellen Plänen und Publikationen zu dem brisanten Gebiet „Reprogenetik“ (Lee M. Silver, US-Molekularbiologe) basieren. Die Gegenüberstellung macht erneut das Maß des Verschweigens deutlich, das die öffentliche Debatte um die Bioethik-Konvention seit ihrem Bekanntwerden durch eine Bürgergruppe 1994 nach wie vor begleitet.

Embryonenschutzgesetz (1991): Verbiendet verbrauchende Embryonenforschung, Präimplantationsdiagnostik und Eingriffe in die menschliche Keimbahn inkl. entsprechender Forschung.

Bioethik-Konvention, Artikel 18: Forschung an Embryonen in vitro

„Die Rechtsordnung hat einen angemessenen Schutz des Embryos zu gewährleisten, sofern sie Forschung an Embryonen in vitro zuläßt. Die Erzeugung menschlicher Embryonen zu Forschungszwecken ist verboten.“

Der Bundesjustizminister schreibt : „Das im europäischen Vergleich besonders hohe Niveau des deutschen Embryonenschutzgesetzes steht bei einer Unterzeichnung und Ratifizierung nicht zur Disposition, da Artikel 27 der Konvention es den Staaten freistellt, ein höheres Schutzniveau beizubehalten oder noch zu verstärken. Befürchtungen, eine Ratifizierung durch Deutschland könne eine „Sogwirkung“ mit der Folge der Absenkung des hohen deutschen Standards auslösen, sind unbegründet. Ihnen ist entgegenzuhalten, daß das Embryonenschutzgesetz seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1991 unverändert geblieben ist, und die gesetzgebenden Gremien berufen sind, diesen hohen Standard zu bewahren.“

Der Bundesjustizminister verschweigt:

Ein neues Gesetz für Brüche mit alten Tabus

Real existierende Vorplanung ist indessen: ein Fortpflanzungsmedizingesetz wird im Ethik-Beirat des Bundesgesundheitsministeriums und einer Bund-Länder-Kommission seit über einem Jahr diskutiert und bereits mit wissenschaftlichen Recherchen vorbereitet. Ende 1998 soll entschieden werden, ob - unter Federführung von Gesundheits- und Justizministerium - dieses als „übersichtlich“ beschriebene Gesetz als Vorlage eingebracht werden soll.

Sein Ziel: die Anwendungen von Reproduktionstechnologien auch in Verbindung mit Humangenetik - wie z.B. **Heterologe Insemination** (Befruchtung von Frauen mit fremdem Spendersamen), **Präimplantationsdiagnostik** (eugenischer Embryonen-Check up im 8-Zeller-Stadium zur Selektion gen-defekter Embryonen, die „verworfen“ werden, wohingegen gesunde der Mutter in den Uterus implantiert werden) und **Keimbahn“therapie“-Forschung** (Eingriff ins menschliche Erbgut in den Keimzellen, zwangsläufig vererblich, nicht rückholbar, ohne Patienteneinwilligung - hoher Embryonenverbrauch bei der Forschung), sowie **Klonen**. Gerade hier ist das deutsche Embryonenschutzgesetz erheblich strenger als das sog. Klonverbots-Protokoll zur Menschenrechtskonvention zur Biomedizin.

Prof. Dr. Traute Schroeder-Kurth, Humangenetikerin, Mitglied des Ethikbeirates des Bundesgesundheitsministeriums, beim Workshops „Eingriffe in die Keimbahn“ (1) :

„Jetzt gibt es eine ganze Menge Probleme - Präimplantationsdiagnostik, Keimbahntherapie - neue Möglichkeiten -, die den Gesetzgeber veranlassen, eine Bund-Länder-Gruppe zu kreieren, um darüber nachzudenken, ob es nicht besser ist, für einen Staat, ein Gesetz zu machen, als es der Bundesärztekammer mit Richtlinien zu überlassen. Die

Richtlinien zur IVF (In-vitro-Fertilisation, künstliche Befruchtung) sind gesetzlich bindend, aber damals ist das Embryonenschutzgesetz als übergeordnet angesehen worden.“

Ferner: Es sei davon auszugehen, daß **das Embryonenschutzgesetz präzisiert werden müsse, ein Fortpflanzungsschutzgesetz nach österreichischem Vorbild würde „daneben“ existieren. Modifikationen am Embryonenschutzgesetz könnten durch die Diskussionen in Europa notwendig werden. Die Bioethik-Konvention läßt grüßen. Eine ablehnende Haltung zur Keimbahntherapie müßte ausführlich begründet und nicht die jetzt im Embryonenschutzgesetz vorfindliche kategorische Ablehnung lediglich erneut wiederholt werden.**

Der Justizminister schreibt...

Bioethik-Konvention, Artikel 13: Interventionen in das menschliche Genom (Erbgut)

„Eine Intervention, die auf die Veränderung des menschlichen Genoms gerichtet ist, darf nur zu präventiven, diagnostischen oder therapeutischen Zwecken und nur dann vorgenommen werden, wenn sie nicht darauf abzielt, eine Veränderung des Genoms von Nachkommen herbeizuführen“.

Der Bundesjustizminister schreibt: 4.3.1: „Artikel 13 trägt der Sorge Rechnung, daß es eines Tages möglich sein könnte, durch genetische Manipulationen Menschen zu „züchten“, die mit ganz bestimmten Merkmalen und gewünschten Eigenschaften ausgestattet sind. Artikel 13 verbietet Eingriffe in das menschliche Genom, die darauf abzielen, die genetischen Eigenschaften der nachfolgenden Generationen zu verändern. Insbesondere genetische Veränderungen an Spermatozoen oder Eizellen, die für die Befruchtung bestimmt sind, sind untersagt.....4.3.2: Die somatische Gentherapie (...Verfahren, das sich noch vorwiegend im experimentellen Stadium befindet...) wird durch Artikel 13 nicht verboten. Im Gegensatz zur Keimbahntherapie bezweckt die somatische Gentherapie nicht die genetische Modifizierung der Keimbahnzellen des Menschen. Bei der somatischen Gentherapie werden (erwachsene) Körperzellen, nicht aber Keimbahnzellen, eines einzelnen Patienten verändert.“.

Was der Bundesjustizminister verschweigt:

Während der Bundesjustizminister unter 4.3.1 sehr wohl auf nicht-verbotene unabsichtliche Erbgutveränderungen „...lediglich durch medizinisch notwendige Impfungen sowie strahlen- und chemotherapeutische oder andere Behandlungen, mit denen eine Veränderung des Erbguts nicht beabsichtigt sind...“ verweist, **verschweigt er das hohe Risikopotential der somatischen Gentherapie im Hinblick auf Keimbahnveränderung.**

Bereits im Jan. 1995 verweisen darauf die Richtlinien der Bundesärztekammer zum „Gentransfer in menschliche Körperzellen“(2): „*Was ist theoretische und praktische Grundlage für die Annahme, daß die Zielzellen das Genkonstrukt aufnehmen? Gibt es Hinweise, daß auch andere Zellen oder Gewebe es aufnehmen? Gibt es im Tierversuch Hinweise darauf, daß das Genkonstrukt andere Zellen befallen hat als die zur Behandlung vorgesehenen? Werden genetische Risiken für Nachkommen des behandelten Patienten erwartet?*“

Darauf gibt der **New Scientist Report vom 12. 3. 98** u. a. aktuell folgende Antworten:

„...Offizielle Stellen des US-Gesundheitswesens zeigen sich besorgt, daß menschliche Keimzellen unfallbedingt bei Gentherapieversuchen kontaminiert worden sein können. Therapeutisch wirksame Gene werden üblicherweise ins Körperinnere mit Vektoren - z.B. Viren oder Plasmide (bakterielle DNA-Segmente) eingeschleust. Aber Forscher haben keine Möglichkeit, diese Vektorentätigkeit nur auf jene Gewebe zu beschränken, die Gentherapie brauchen. So sind Patienten immer schon gewarnt worden, daß Keimbahnkontamination eine mögliche Gefahr darstellt und dahingehend beraten, daß sie Empfängnisverhütung betreiben sollten.“

Bei Anwendung somatischer Gentherapie an immer mehr nicht schwerstkranken, sondern fortpflanzungsfähigen Kranken sind die nationalen Gesundheitsbehörden (NIH National Institute of Health und FDA Food and Drug Administration) jetzt alarmiert angesichts von Meldungen über DNA-Sequenzen sowohl im Keimdrüsenewebe von Versuchstieren wie auch - in einem Fall - bei einem an Krebs verstorbenen Menschen.

Esmail Zanjani, Nevada Universität in Reno, injizierte Schafen einen Retrovirus mit einem genetischen Marker. Der männliche Samen reagierte im Test positiv im Hinblick auf den Marker, das gereinigte Spermia reagierte

jedoch negativ. Dennoch will das FDA Forschung forcieren, um bessere Methoden zur Keimzellentestung männlicher Gentherapiepatienten zu entwickeln.

Was der Justizminister auch noch verschweigt:

Die Erläuterungen zur Menschenrechtskonvention zur Biomedizin, deren 36 Seiten Inhalt offenbar aus gutem Grund unübersetzt und damit der deutschen Öffentlichkeit vorenthalten blieben, zeigen nicht nur, was **n o c h** verboten ist - gezielte Keimbahnveränderung, - sondern auch , was **s c h o n** erlaubt ist:

Artikel 13 (Eingriffe in das menschliche Genom)

91. „...Medizinische Forschung, die auf eine Veränderung von Spermatozoen oder Eizellen abzielt, die nicht für die künstliche Befruchtung vorgesehen sind, ist nur erlaubt, wenn sie in vitro und mit Genehmigung der zuständigen Ethik-Kommission oder zuständigen Behörde erfolgt“. (3)

Prof. Dr. Traute Schroeder-Kurth, Humangenetikerin, am 28. 2. 1998 in Darmstadt:

„Ob es eine vernünftige Entscheidung wäre, die Möglichkeiten der Keimbahntherapie zu erforschen, die Voraussetzungen also zu schaffen, um diese Kenntnisse dann den nachfolgenden Generationen zur Verfügung zu stellen - das ist das, was diskutiert wird - und dieser nachfolgenden Generation dann die Wahl zu lassen - Anwendung oder Verzicht dieser Anwendung, sollte möglichst offen diskutiert werden.“ (4)

Ganz und gar nicht öffentlich diskutierten sich bereits 1993/93 deutsche Genetiker und Ethiker in einem Forschungsprojekt der Heinz-Beckurts-Stiftung an das Erlaubtsein des Machbaren heran.

In einer Projektbeschreibung (1994) des Bonner Instituts für Wissenschaft und Ethik (Leitung: Prof. Dr. Ludger Honnefelder) wird z.B. nachgefragt, „welche Eingriffe in die Keimbahn als gerechtfertigt zu akzeptieren und welche abzulehnen sind“. Kritikern, die aus moralischen, theologischen und juristischen Gründen die Keimbahntherapie ablehnen, unterstellen die Forscher einen „fundamentalistischen“ Ansatz.

Anfragen nach dem Text der Studie blieben erfolglos. Aufschlußreich ist hier das Schreiben von Prof. Dr. C.F. Gethmann, inzwischen Direktor der Europäischen Akademie zur Erforschung von Folgen wissenschaftlich-technischer Entwicklungen, Bad Neuenahr-Ahrweiler GmbH vom 26. 8. 96 an U. Fuchs:

„Sehr geehrte Frau Fuchs,

in Ihrem Schreiben erkundigen Sie sich nach einer Studie, die im Zusammenhang mit dem von mir und meinem Kollegen G. Fey (Univ. Erlangen-Nürnberg) durchgeführten Projekt steht, das aus dem mir zugesprochenen Karl-Heinz Beckurts-Forschungsstipendium für 1992 finanziert wurde.

Aus den durch das Forschungsstipendium zur Verfügung stehenden Mitteln wurde seinerzeit ein Projekt zum Thema „Dammbruchargumentationen in der Diskussion um die Keimbahntherapie. Topische Rekonstruktion und ethische Kritik“ begonnen. Es war dabei von vornherein klar, daß das Projekt mit den gegebenen Mitteln nicht abgeschlossen werden konnte. Nach Verbrauch der zur Verfügung stehenden Mittel habe ich der Karl-Heinz Beckurts-Stiftung über den Stand des Projekts berichtet.

Es ist weiterhin geplant, die bisher durchgeführten Untersuchungen in einer Veröffentlichung zum genannten Themenbereich einfließen zu lassen. **Mit Blick auf die im Gang befindliche Diskussion um eine Bioethik-Konvention des Europarates und neue Diskussionen im Bereich der Reproduktionsmedizin habe ich die Arbeiten an der Veröffentlichung jedoch zunächst unterbrochen. Ich halte es für angezeigt, das vorläufige Ergebnis der Diskussion auf der Ebene des Europarats abzuwarten, um diese dann kritisch in eine Veröffentlichung einzubeziehen.**

Sobald ein Entwurf für einen zur Veröffentlichung bestimmten Text fertiggestellt ist, kann ich diesen ohne weiteres zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. C.F. Gethmann“

Auch vier Jahre nach Fertigstellung der Studie wäre es für die Abgeordneten zweifelsfrei eine schöne Aufgabe, sich um die Ergebnisse dieses gemeinsamen Forschens von Genetiker und Ethiker zu kümmern.

„Versehentliche Nebenwirkungen“ der somatischen Gentherapie - in Gestalt einer „zufälligen“ Keimbahn-Manipulation sind ein Einfallstor für Keimzellen-Veränderungen. Das zweite ist die - bislang in Deutschland ebenfalls verbotene, neuerlich jedoch in aktueller Diskussion befindliche - Präimplantationsdiagnostik. Wies doch schon vor Jahren die UNESCO auf die pragmatische Möglichkeit hin, im Zuge einer Präimplantationsdiagnostik den Gendefekt nicht nur zu diagnostizieren, sondern auch gleich zu „therapieren“.

Bioethik-Konvention, Artikel 14 - Keine Auswahl des Geschlechts

„Die Anwendung von Techniken der Fortpflanzungsmedizin ist für die Auswahl des Geschlechts eines Kindes unzulässig, es sei denn zur Vermeidung schwerwiegender erblicher geschlechtsgebundener Krankheiten“

Der Justizminister schreibt: Artikel 14 verbietet die Geschlechtswahl bei Verfahren der Fortpflanzungsmedizin; einzige Ausnahme ist die Vermeidung schwerer geschlechtsgebundener Erbkrankheiten.

Was der Justizminister verschweigt

Artikel 14 ist der Einstieg in die Präimplantationsdiagnostik, eine eugenische Maßnahme, die zugleich aufgrund ihrer technologischen Nähe zur totipotenten Zelle des zu überprüfenden Achtzeller-Embryos in gleichem Maße den Einstieg in die Keimbahnmanipulation eröffnet.

Hier scheinen Konsequenzen unausweichlich, wie sie Dr. Jennifer Gunnings, Medical Law and Ethics, Cardiff Law School für die Bioethik-Konvention anmahnt: „Die aktuelle Europäische Konvention zu Menschenrechten und Biomedizin ist unklar hinsichtlich der Präimplantationsdiagnostik, obwohl sie prädiktive genetische Tests und Geschlechtsauswahl anspricht. Die Interpretation der Konvention wird Auswirkungen auf Entwicklung und Verfügbarkeit von Präimplantationsdiagnostik in Europa haben. Viel wird dabei von dem Protokoll zu Artikel 18 abhängen, das gegenwärtig entworfen wird.“ (5)

Und wieder regiert Geheimhaltung die Entwicklung der integral zur Konvention gehörenden 5 Protokolle. Kein einziges davon ist bislang der Öffentlichkeit oder auch nur Bundestagsabgeordneten zugänglich, wiewohl diese immer wieder auf Transparenz gedrungen haben.

Stattdessen fanden bzw. finden allein in diesen Wochen drei Kongresse oder Workshops statt, in denen - interdisziplinär, fast ausschließlich unter ExpertInnen und nur mit geringer Beteiligung von Öffentlichkeit oder Politik - genau jene brisanten Fragen der „Reprogenetik“ verhandelt wurden, um die es in einem bevorstehenden Fortpflanzungsmedizingesetz gehen wird: vor allem Präimplantationsdiagnostik und Forschung zur Keimbahntherapie.

- In Darmstadt fand vom 26.- bis 28. Februar der Workshop „Eingriffe in die menschliche Keimbahn“, veranstaltet von der Technischen Universität Darmstadt, dem Institut für Biochemie, dem Institut für Theologie und Sozialethik, dem Zentrum für interdisziplinäre Technikforschung und Communication in Life Sciences, mit 40 TeilnehmerInnen überwiegend aus dem universitären Bereich.
- In Maastricht gab es fast gleichzeitig unter dem Thema „Genetics in Human Reproduction“ das 2nd Symposium of the European Network for Biomedical Ethics, organisiert vom Zentrum für Ethik in den Wissenschaften, Tübingen, in Zusammenarbeit mit dem Institut für Gesundheitsethik, Maastricht, Sponsor: die Kommission der Europäischen Union.
- vom 3.-6. Mai findet in Rennes in der Bretagne die Internationale Konferenz über Gendiagnostik „Von der pränatalen zur Präimplantationsdiagnostik“ statt. Hier sind die Veranstalter das Forschungszentrum für Juristische Wissenschaften und das Forschungszentrum für Öffentliches Recht, Universität Rennes I, in Zusammenarbeit mit der Rechtsfakultät der Universität Montreal, Kanada.

Hier fällt auf: Eine große Zahl der europäischen Referenten gehört zum engen Kreis jener, die als Mitglieder des CDBI zur den Architekten der Bioethik-Konvention des Europarates oder des Bioethik-Komitee der UNESCO gehörten: die Professoren Octavi Quintana, Spanien (1994 Leiter des Lenkungsausschuß für Bioethik des Europarates Stephano Rodota, Italien, Jean Michaud, Frankreich, Jacques Testart, Frankreich, Hans-Martin Sass, Deutschland, Bertha Maria Knoppers, Kanada, von der Human Genom Organization, Alain Pompidou, Frankreich.

Sie alle - und nicht nur sie - sind aus der Literatur und ihren Engagements in internationalen Bioethik-Gremien dafür bekannt, daß sie eindeutig den bioethischen Trend zum Eingriff in das menschliche Erbgut vertreten.

Die Kernfrage aller Erörterungen - ob sie Präimplantationsdiagnostik oder Keimbahn-Manipulation betreffen - und die die damit verbundene verbrauchende Embryonenforschung im großen Stil - ist jene nach dem Status des sog. „Präimplantations-Embryos“.

Es ist die Frage danach, ab wann (und beim Forschungs-Artikel 17.2 analog: bis wann) der Mensch ein Mensch ist. Und ob es künftig zwei Sorten von Menschen geben soll (einwilligungsfähige und nicht einwilligungsfähige) und auch zwei Sorten von Embryonen (solche für die Fortpflanzung, und solche für die Forschung).

Sie hat Bedeutung für den Anfang des Lebens, für Situationen der Nicht-Einwilligungsfähigkeit und für die letzten Lebensstage oder -stunden.

Die Weichenstellung der Bioethik-Konvention läßt hier bekanntlich denkbar weiten definitorischen Spielraum für Forschung und Anwendung bis hin zum Klonen: sie legt ausdrücklich n i c h t fest, wer Mensch und wer jeder ist, da hierüber keine Einigung zu erzielen gewesen sei und überläßt diese Definition den Nationen bei der Anwendung der Konvention.

Kernstück der Debatte ist ganz eindeutig die Frage, ob wir es - in Abkehr von christlicher wie humanistischer Tradition - zulassen wollen/können, daß Menschen für Interessen Dritter benutzt werden dürfen.

Dieser Frage muß sich der Rechtsausschuß stellen, ebenso wie der Deutsche Bundestag, wenn es zur Debatte und Abstimmung über das Menschenrechts-Übereinkommen zur Biomedizin kommt. Und um dieser Frage will darf die Konvention nicht unterzeichnet werden.

Wie die deutschen Abgeordneten sich (in namentlicher Abstimmung) entscheiden, werden Wählerinnen und Wähler mit sehr viel Aufmerksamkeit verfolgen. Und mit ihrem Wahlverhalten beantworten.

Im Gegensatz zu dem Biologen und „Philosophen“ Prof. H. Mohr, Freiburg, der den „Versuch, das Prinzip Verantwortung der modernen Welt anzupassen, durch ein Übermaß an Moral erschwert“ sieht, eine „Remoralisierung des Politischen“ fürchtet, da sie „...die Vorherrschaft der Negativprognose fördert“ und der befindet, „Moral funktioniert nur im Nahbereich und bei geringer Komplexität“ (6), fordern wir genau das, was er ablehnt, und zwar von denen, die wir wählen und finanzieren sollen: eine Moral aus dem Gewissen - und zwar von jedem/r einzelnen Abgeordneten als Entscheidungsträger und mit Eid darauf verpflichtet, „Schaden ...abzuwenden.“

Ursel Fuchs

Frei für Zitate, Kopien, Veröffentlichungen, Wiedergaben (ganz oder auszugsweise) bei Quellen- und Autorenangabe.

Quellenangaben:

- 1) Interview anlässlich des Workshops „Eingriffe in die Keimbahn“, 25.-27. 2. 1998, veranstaltet von der Technischen Universität Darmstadt, Institut für Biochemie, Institut für Theologie und Sozialethik, Zentrum für interdisziplinäre Technikforschung und Communication in Life Sciences
- 2) Richtlinien der Bundesärztekammer zum „Gentransfer in menschliche Körperzellen“, Januar 1995 in U. Fuchs: „Gentechnik - der Griff nach dem Erbgut - eine kritische Bestandsaufnahme“, Lübbe, 1996
- 3) Council of Europe , DIR/JUR (97) 1, Erläuternder Bericht zum Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin Directorate of Legal Affairs, Strasbourg, Januar 1997. Einzige deutsche Übersetzung: Wilma Kobusch, Gelsenkirchen, für die Internationale Initiative gegen die geplante Bioethik-Konvention
- 4) Erläuterungen aus dem Vortrag von Prof. Dr. Traute Schroeder-Kurth „Gründe für Befürwortung und Ablehnung von Keimbahntherapie und Keimbahnmanipulation“, Darmstadt, 27. 2. 98, s. 1)
- 5) Jennifer Gunning, „Legal regulations concerning preimplantation diagnosis (PID)“ in: Conference Program - Abstracts zum Kongreß „Genetics in Human Reproduction“, 26. 2. - 1. 3. 98, Maastricht, organisiert vom Zentrum für Ethik in den Wissenschaften, Universität Tübingen, in Zusammenarbeit mit dem Institut für Gesundheitsethik, Maastricht
- 6) Thesen und Vortrag „Die Reichweite der Verantwortung“, Prof. H. Mohr, Freiburg, in Darmstadt am 25. 2. 98 s. 1)